

Schriftliche Kleine Anfrage

**der Abgeordneten Carola Veit, Thomas Böwer, Ties Rabe und
Bülent Ciftlik (SPD) vom 28.05.08**

und Antwort des Senats

Betr.: Verschickung Hamburger Kinder in die Herkunftsländer ihrer Familien

Offenbar werden immer wieder Kinder und Jugendliche aus Hamburg über Besuche in Schulferien hinaus für mittel- und längerfristige Zeiträume von ihren Familien zu Verwandten in ihre Herkunftsländer gebracht. Bei diesen Auslandsaufenthalten spielt anscheinend nicht zuletzt eine Rolle, dass die Minderjährigen Kultur und Lebensweise der Heimatländer ihrer Eltern kennen (und schätzen) lernen sollen.

Wir fragen den Senat:

1. *Welche Erkenntnisse gibt es darüber, wie häufig Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund von ihren Familien vorübergehend in deren Herkunftsländern untergebracht werden (gemeint sind Zeiträume von mehreren Monaten und darüber hinaus)?*
 - 1.1 *Welche Daten und Zahlen gibt es über derartige, längere Auslandsaufenthalte von Kindern und Jugendlichen? Welche Daten werden diesbezüglich von wem erfasst, inwieweit gibt es Erkenntnisse aus wissenschaftlichen Studien et cetera?*
 - 1.2 *Wie hat sich die Zahl solcher Abwesenheiten in den vergangenen zehn Jahren entwickelt, haben die „Verschickungen“ eher zugenommen oder sinkt ihre Zahl?*
 - 1.3 *Welche Erkenntnisse gibt es über das Alter der verschickten Minderjährigen?*
 - a) *Welche Daten gibt es über derartige Auslandsaufenthalte von Kindern bis sechs Jahren?*
 - b) *Welche Zahlen und anderweitigen Erkenntnisse existieren über Abwesenheiten schulpflichtiger Minderjähriger, die nicht im Rahmen von Jugendaustausch-Programmen erfolgen, sondern in dem beschriebenen Sinne privater Natur sind?*
 - c) *Welche Erkenntnisse gibt es darüber, ob zunehmend jüngere Kinder verschickt werden oder ob tendenziell häufiger ältere Kinder und Jugendliche betroffen sind als in der Vergangenheit?*
 - 1.4 *Inwieweit werden Mädchen, inwieweit Jungen zu längeren Aufenthalten in die Herkunftsländer ihrer Familien geschickt?*
 - 1.5 *Welche Erkenntnisse gibt es über die Dauer dieser Verschickungen? Wie häufig werden Kinder und Jugendliche welchen Alters für*

Zeiträume bis sechs Monate, bis zwölf Monate und darüber hinaus in Herkunftsländern ihrer Familien untergebracht?

- 1.6 *Welche Merkmale zeichnen Familien erfahrungsgemäß aus, die ihre Kinder in ihre Herkunftsländer schicken?*
- a) *Aus welchen Herkunftsländern stammen diese Familien besonders häufig, welcher Religion gehören sie an?*
 - b) *Welche Informationen gibt es darüber, welcher Ausländergeneration sie angehören, welchen Bildungsstand und welches Maß an Integration sie in unserer Gesellschaft erreicht haben?*
- 1.7 *Gibt es Erkenntnisse darüber, ob Minderjährige mit Migrationshintergrund, die in Großstädten beziehungsweise Ballungsräumen leben, eher von ihren Familien für längere Zeiträume bei Verwandten in ihren Herkunftsländern untergebracht werden als solche aus eher ländlich geprägten Gegenden Deutschlands?*
- 1.8 *Welche Erkenntnisse gibt es darüber, ob und inwieweit die betroffenen Minderjährigen derartige Auslandsaufenthalte gern oder jedenfalls freiwillig antreten?*

Die zur Beantwortung benötigten Daten werden statistisch nicht erfasst.

- 1.9 *In der Landespressekonferenz vom 27. Mai 2008 hieß es von Senatsseite, in den Wochen vor Beginn der Sommerferien würde die Zahl junger Frauen und Mädchen, die sich vor einer Zwangsverheiratung während eines anstehenden Urlaubs im Heimatland fürchten, erfahrungsgemäß erheblich ansteigen. Wie hat sich die Zahl derartiger Bitten um Beratung und Hilfe in den vergangenen Jahren entwickelt, wie viele Mädchen und Frauen haben sich an die Beratungsstellen gewandt?*

Die beiden speziellen Hamburger Beratungseinrichtungen zum Thema Zwangsheiraten haben vor den Sommerferien im Juni/Juli 2007 insgesamt 15 Beratungen von Personen durchgeführt, die von Zwangsheirat bedroht waren, dabei handelte es sich in drei Fällen um eine drohende Ferienverheiratung. Die Einrichtungen haben allerdings erst im Mai 2007 ihre Tätigkeit aufgenommen und befanden sich daher im Juni 2007 noch in der Implementationsphase. Die Lawaetz-Stiftung hat in ihrer Studie „Zwangsheirat in Hamburg“ festgestellt, dass in 2005 von 192 Beratungsfällen 42 Beratungen wegen drohender Ferienverheiratungen durchgeführt wurden. Die im Rahmen anderer Hilfs- und Beratungsangeboten diesbezüglichen Anfragen sind statistisch nicht erfasst.

- 1.10 *Welche Erkenntnisse gibt es darüber, wie viele Minderjährige überhaupt nicht oder erheblich später als zunächst gegenüber Schulen oder anderen Behörden angekündigt von ihren Auslandsaufenthalten zurückkehren?*

Die zur Beantwortung benötigten Daten werden statistisch nicht erfasst.

2. *Welche Erkenntnisse gibt es darüber, wie häufig Minderjährige von ihren Familien aus Bildungseinrichtungen in Hamburg abgemeldet werden, weil sie längere Zeiträume im Heimatland ihrer Familien verbringen sollen?*
- 2.1 *Welche Daten, andere Erkenntnisse oder Einschätzungen gibt es darüber, wie viele Kinder und Jugendliche im Zusammenhang mit derartigen Auslandsaufenthalten bei Verwandten aus Kindertagesstätten oder Schulen in Hamburg abgemeldet werden?*
- 2.2 *Ist die Zahl derartiger Abmeldungen in den vergangenen Jahren eher gestiegen oder gesunken, inwieweit handelt es sich um ältere oder jüngere Kinder, um Mädchen oder Jungen?*

Die zur Beantwortung benötigten Daten werden statistisch nicht erfasst. Gemäß § 31

Hamburger Kinderbetreuungsgesetz (KibeG) sind die Eltern zwar verpflichtet, den bezirklichen Jugendämtern Änderungen mitzuteilen, die für die Bewilligung der Kostenerstattung erheblich sind; dazu gehört auch die Beendigung der Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung. Die Eltern sind jedoch nicht zur Benennung ihrer Kündigungsgründe verpflichtet. Eine systematische Erfassung solcher Gründe kann demzufolge auch nicht erfolgen.

- 2.3 *Inwieweit findet in Hamburg eine Kontrolle statt, ob die Minderjährigen während ihres Auslandsaufenthalts zur Schule gehen? Wann erfolgt eine derartige Versicherung (vor der Abreise, während der Abwesenheit oder nach ihrer Rückkehr), auf welche Weise und wen?*

Bei Auslandsaufenthalten im Rahmen von Austauschprogrammen haben die Sorgeberechtigten in der Regel die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler an einer Schule im Ausland bei Stellung eines Antrags auf Beurlaubung glaubhaft zu machen und nach der Rückkehr der Schülerinnen und Schüler schriftliche Schulbesuchsbescheinigungen oder Zeugnisse vorzulegen. Besteht die Schulpflicht in Hamburg grundsätzlich fort, soll das Kind aber vorübergehend im Ausland leben, sind der zuständigen Behörde schriftliche Auslandsschulbescheinigungen oder Lebensbescheinigungen der Konsulate vorzulegen. Diese Bescheinigungen sind in der Regel jährlich zu erneuern.

3. *Welche schulischen Folgen haben längere Aufenthalte in den Herkunftsländern?*

- 3.1 *Wie häufig wird nach Rückkehr der Minderjährigen festgestellt, dass ein Schulbesuch im Herkunftsland offenbar a) nicht oder b) nicht in ausreichendem Maße stattgefunden haben kann oder dass c) ein Schulbesuch aufgrund mangelnder Kenntnisse der Landessprache faktisch nicht erfolgreich sein konnte?*

- 3.2 *Gibt es Erkenntnisse darüber, welche Auswirkungen solche Auslandsaufenthalte für den Erfolg der Minderjährigen in der Schule haben? Sind diese Kinder und Jugendlichen nach ihrer Rückkehr eher unauffällig, haben sie erfahrungsgemäß größere Schwierigkeiten, sich wieder einzufinden, oder stellt sich längerfristig möglicherweise ein größerer Lernerfolg ein?*

- 3.3 *Welche Erkenntnisse gibt es darüber, ob es im Anschluss an längere Aufenthalte in Herkunftsländern besonders häufig zu Klassenwiederholungen, Schulwechseln oder Schulabbrüchen kommt?*

Die zur Beantwortung benötigten Daten werden statistisch nicht erfasst.

4. *Welche formellen Verwaltungsakte und anderen Schritte erfolgen im Zusammenhang mit Auslandsaufenthalten Minderjähriger?*

- 4.1 *Wie geht der Vollzug von Abmeldungen aus Bildungseinrichtungen formell vonstatten?*

- a) *Welche formellen Schritte müssen im Einzelnen für die Abmeldung von einer Schule oder Kindertageseinrichtung erfolgen, welche für eine Anmeldung nach Rückkehr von einem Auslandsaufenthalt?*

- b) *Welche rechtlichen Vorschriften sind dafür maßgeblich und welchen Wortlaut haben sie?*

- c) *In einer Mitteilung der Pressestelle des Senats vom 27. Mai 2008 heißt es, die Schulbehörde werde künftig „bei einem Schulwechsel ins Ausland die schriftliche Abmeldung verlangen“. Bisher sei – bis hin zu einem Telefonanruf beim Klassenlehrer – „jede Form von Abmeldung erlaubt“ gewesen. Welche Vorschriften führen im Einzelnen zu dieser Rechtslage (bitte detailliert darlegen) und welche Änderungen sind geplant?*

Da gesetzliche Formvorschriften für die Abmeldung von einer Schule nicht bestehen, kann die Abmeldung formlos vorgenommen werden. Es ist geplant, künftig die schriftliche Abmeldung zu verlangen.

Für die Abmeldung von einer Kindertageseinrichtung müssen die Eltern den zwischen ihnen und dem Träger der Kindertageseinrichtung geschlossenen privat-rechtlichen Betreuungsvertrag kündigen. Maßgeblich für die Kündigung von Betreuungsverträgen sind die einschlägigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie § 22 Absatz 1 Ziffer 5 KibeG, wonach die Kündigungsfrist höchstens einen Zeitraum vom dritten Werktag eines Monats bis zum Ende des übernächsten Monats betragen darf.

Für die Inanspruchnahme der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung schließen die Eltern einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag mit dem Träger der Kindertageseinrichtung. Um städtische Zuschüsse für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung zu erhalten, müssen die Eltern einen Antrag bei den bezirklichen Jugendämtern stellen. Grundlage für die Bewilligung städtischer Zuschüsse sind die §§ 6 (Anspruch auf Förderung) und 7 (Anspruch auf Kostenerstattung) KibeG.

4.2 Inwieweit und durch wen sind Minderjährige aus Hamburg bei vorübergehenden Auslandsaufenthalten nach Melderecht abzumelden?

- a) *Unter welchen Voraussetzungen sind Minderjährige abzumelden (etwa nach § 13 Absatz 1 Meldegesetz), wenn sie die elterliche Wohnung zwar vorübergehend, aber für geraume Zeit verlassen, um sich im Herkunftsland der Familie aufzuhalten?*
- b) *Gibt es insbesondere eine maximale Dauer eines solchen Auslandsaufenthalts, bis zu der noch angenommen wird, dass der Minderjährige weiterhin Einwohner unserer Stadt ist, der seine Hauptwohnung bei seinen Personensorgeberechtigten in Hamburg hat (§§ 12, 14, 15 Meldegesetz)? Wie stellt sich die Rechtslage dar? Ab wann verliert ein Minderjähriger im melderechtlichen Sinn seine „Wohnung“ in Hamburg?*
- c) *Welche Angaben sind im Rahmen der Abmeldung gegenüber dem Meldeamt im Einzelnen bei einem Wegzug ins Ausland zu machen (Zielland, neue Anschrift)?*

Die Abmeldepflicht nach § 13 Absatz 1 Hamburgisches Meldegesetz (HmbMG) stellt – auch bei Auslandsaufenthalten Minderjähriger – auf den tatsächlichen Vorgang des Auszugs aus der bisherigen Wohnung ab. Der Auszug ist das (endgültige) Verlassen einer Wohnung, mit dem Ziel, dort nicht mehr zu wohnen und ist in der Regel mit dem Entfernen der persönlichen Habe aus der Wohnung verbunden. Eine einmal bezogene Wohnung wird melderechtlich bewohnt, bis der Auszug erfolgt. Zieht eine minderjährige Person aus der elterlichen Wohnung aus und begründet ihren Aufenthalt vorübergehend oder dauerhaft ausschließlich im Ausland, entsteht die melderechtliche Pflicht zu Abmeldung. Die Dauer des Auslandsaufenthaltes ist dabei melderechtlich grundsätzlich unbeachtlich. Bei Klärungsbedarf über das Vorliegen eines Auszugs ist aber auch der zeitliche Aspekt bei der Würdigung des Gesamtsachverhalts zu berücksichtigen.

Meldepflichtig ist beziehungsweise sind für unter 16-Jährige die Person oder die Personen, in dessen oder deren Wohnung der jeweilige Ein- oder Auszug erfolgt; dies sind in der Regel die Eltern. Ab der Vollendung des 16. Lebensjahres sind Minderjährige gemäß § 12 Absatz 3 HmbMG selbst meldepflichtig.

Bei der Abmeldung in das Ausland werden das Auszugsdatum und das Zielland zur Speicherung im Melderegister erhoben. Im Übrigen dienen die dabei gemachten Angaben zur Person (Familiename, Rufname, Tag der Geburt, Geschlecht, Familienstand, Religionszugehörigkeit und Staatsangehörigkeit) sowie die Anschrift der bisherigen Wohnung lediglich zum Abgleich mit den gespeicherten Meldedaten zu Identifikationszwecken.

4.3 *Minderjährige, die in Hamburg ihre Wohnung haben, sind hier zum Schulbesuch verpflichtet (§ 37 Schulgesetz). Welche Folgen hat ein längerer Auslandsaufenthalt Minderjähriger auf deren Schulpflicht in Hamburg?*

- a) *Unter welchen Voraussetzungen entfällt die Schulpflicht in Hamburg? Gibt es insbesondere eine maximale Dauer eines Auslandsaufenthalts, bis zu der die Schulpflicht in Hamburg bestehen bleibt?*
- b) *Welche Sachverhaltskonstellationen hat es nach den Erfahrungen der Behörden gegeben und wie sind diese Fälle zu bewerten?*

Für Auslandsaufenthalte kann die Schule oder die zuständige Behörde Schülerinnen und Schüler auf Antrag vom Unterricht beurlauben. In dieser Zeit gilt grundsätzlich das Schulverhältnis als unterbrochen. Wird im Ausland eine Schule besucht, kann dieser Schulbesuch ebenfalls auf Antrag auf die Dauer des Schulbesuchs in Hamburg angerechnet werden (§ 28 Absätze 3 und 4 Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG)). Im Regelfall verfahren Sorgeberechtigte nach den genannten Vorschriften, deren Kinder sich im Rahmen von Schüleraustauschprogrammen im Ausland aufhalten.

Längere, beispielsweise wegen der Berufstätigkeit eines Elternteils im Ausland erforderliche Auslandsaufenthalte haben zur Folge, dass während dieser Zeit keine Schulpflicht in Hamburg besteht, da die Voraussetzungen des § 37 Absatz 1 HmbSG fehlen (Wohnung in Hamburg). Das Gleiche gilt in Fällen, in denen Eltern von ihrem Aufenthaltsbestimmungsrecht in der Weise Gebrauch machen, dass sie ihre Kinder auf unbestimmte Zeit bei Verwandten im Ausland unterbringen. Allen betroffenen Familien steht es frei, die Anträge nach § 28 Absätze 3 und 4 HmbSG zu stellen.

4.4 *Ist es nach der Rechtslage möglich, dass Minderjährige a) auf der einen Seite im Sinne des Meldegesetzes eine (Haupt-)Wohnung in Hamburg haben und folglich hier gemeldet sein müssen und b) sich zugleich tatsächlich nicht ausreichend in Hamburg aufhalten, um hier schulpflichtig zu sein?*

Ja.

5. *Wie ist eine verspätete Rückkehr von Schulkindern aus den Schulferien einzustufen?*

Eine verspätete Rückkehr von Schulkindern aus den Schulferien ist in der Regel als Schulpflichtverletzung einzustufen.

5.1 *Unter welchen Voraussetzungen und aus welchen Gründen kann Kindern und Jugendlichen gestattet werden, erst Tage oder Wochen nach Ende der Schulferien in die Schulen zurückzukehren?*

- a) *Welche Schritte müssen Eltern unternehmen, deren Kind später als am ersten Schultag nach den Ferien in die Schule zurückkehren soll? Wer entscheidet über derartige Anliegen?*
- b) *Welche Vorschriften sind insoweit im Einzelnen einschlägig und welchen Inhalt haben sie? Macht es einen Unterschied, ob sich die Rückkehr in die Schule um wenige Tage oder um einen längeren Zeitraum verzögern soll?*

Die Eltern müssen in ihrem Antrag einen wichtigen Grund für die Ferienverlängerung darlegen. Über Beurlaubungen für einen Zeitraum bis zu sechs Wochen entscheidet die Schule, über längere Beurlaubungen die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 28 Absatz 3 HmbSG). Je länger der Zeitraum sein soll, um den sich die Rückkehr in die Schule verzögern soll, umso gewichtiger muss der Grund für die Verzögerung sein und umso enger wird der Ermessensspielraum der Schule.

- 5.2 *Welche Konsequenzen hat es, wenn ein Minderjähriger ohne vorangegangene Ankündigung nach Ende von Schulferien nicht zum Unterricht erscheint?*
- a) *Wie ist ein solcher Sachverhalt rechtlich einzuordnen, welche Vorschriften greifen?*
 - b) *Was wird vonseiten der Schulen, durch REBUS oder andere Behörden im Einzelnen unternommen, wenn ein schulpflichtiger Minderjähriger nach den Ferien nicht in die Schule kommt?*
 - c) *Welche Konsequenzen hat ein solches Fernbleiben, insbesondere in schulischer Hinsicht für das Kind und in rechtlicher Hinsicht für die Personensorgeberechtigten?*

Solange kein wichtiger Grund für das Fernbleiben nachgewiesen wird, ist von einer Schulpflichtverletzung auszugehen und die Richtlinie für den Umgang mit Schulpflichtverletzungen kommt zur Anwendung. Die Schule hat umgehend mit den Sorgeberechtigten Kontakt aufzunehmen, erforderlichenfalls einen Hausbesuch durchzuführen und ein normverdeutlichendes Gespräch zu führen. Gelingt eine Kontaktaufnahme nicht binnen vier Wochen, sind die „Regionalen Beratungs- und Unterstützungsstellen“ (REBUS) einzuschalten, nach weiteren drei Monaten die Schulaufsicht. Ist eine Kindeswohlgefährdung zu befürchten, hat die Schule umgehend das Jugendamt einzuschalten, spätestens nach Abgabe des Falles an REBUS muss das Jugendamt auch ohne konkrete Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung eingeschaltet werden. Parallel zu allen Maßnahmen kann mit Mitteln des Verwaltungszwangs versucht werden, die Schülerin oder den Schüler der Schule zuzuführen oder die Sorgeberechtigten zur Einhaltung der Schulpflicht anzuhalten. Falls erforderlich, kann nach richterlicher Anordnung die Wohnung durchsucht werden. Die Schulpflichtverletzung kann als Ordnungswidrigkeit oder Straftat verfolgt werden. Ob und welche Konsequenzen ein solches Fernbleiben in schulischer Hinsicht für die Schülerin oder den Schüler hat, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. In der Regel werden unentschuldigte Fehltage im Zeugnis ausgewiesen.